Musterartikel

Schutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeutung

Dezember 2022 (version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unterscheidet zwischen Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Der Bund bestimmt die Objekte von nationaler Bedeutung mittels Unterschutzstellungen - meistens im Rahmen der Gewährung von Finanzhilfen - oder über Inventare wie zum Beispiel dem Kulturgüterschutzinventar. Somit werden die Objekte von nationaler Bedeutung vom Bund klassiert. Die Definition der Schutzmassnahmen fällt in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Die Anwendung der Schutzmassnahmen fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Bewilligungsbehörde (Gemeinde oder KBK bei Baubewilligungen).

Die Bezeichnung der Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Er tut dies über objektbezogene Unterschutzstellungen, im Rahmen der Gewährung von Finanzhilfen oder mittels Inventaren. Zur Sicherstellung des Schutzes dieser Objekte sind Schutzbestimmungen in die massgebenden Reglemente aufzunehmen. Die Anwendung der Schutzmassnahmen fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Bewilligungsbehörde (Gemeinde oder KBK bei Baubewilligungen).

**Berdürfnisnachweis und Lokalisierung**

Die Grundlagen für die Objekte von nationaler Bedeutung sind im NHG in den Artikeln 4, 5, 13, in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) im Artikel 7 oder im Kulturgüterschutzgesetz (KGSG) genannt.

Die kantonale Grundlage basiert auf dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) Artikel 8 und folgende und dem Koordinationsblatt C.3 "Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologischen Stätten" des kantonalen Richtplans.

Die geschützten Gebäude von nationaler und kantonaler Bedeutung werden auf dem Zonennutzungsplan in schwarzer Farbe dargestellt.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Schutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeutung

1  Bei Baugesuchen, die geschützte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, oder bei Objekten, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet sind, müssen die durch die Klassierung bestimmten Schutz- respektive Erhaltungsziele eingehalten werden.

2 Der Gemeinderat übermittelt Baugesuche, die diese Objekte oder deren Umschwung betreffen, dem kantonalen Bausekretariat (KBS), welches eine Stellungnahme der für Ortsbildschutz und Denkmalpflege zuständigen kantonalen Dienststelle einholt.

3 Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so muss sie sich auf ein Mindestmass beschränken. Im Falle einer Beeinträchtigung ordnet der Gemeinderat im Baubewilligungsentscheid die notwendigen Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz, zur Wiederherstellung, zum Ersatz oder zur gleichwertigen Entschädigung an. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung.

4 Baugesuche, die geschützte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, müssen die durch die Klassierung bestimmten Erhaltungsvorschriften des im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Dokumentes «Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften» einhalten. Das Dokument setzt fest, welche Nutzungen und Änderungen bei geschützten Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung zulässig sind.

5 Der Gemeinderat stellt der kantonalen für Ortsbildschutz und Denkmalpflege zuständigen Dienststelle eine Kopie des an den Gesuchsteller eröffneten Bauentscheids zu.

Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| Dezember 2022 | Ausgangsversion |